

RS Vfgh 2006/6/22 G11/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2006

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

FremdenpolizeiG 2005 §115

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags des Obmanns des Vereins "Asyl in Not - Unterstützungskomitee für politisch verfolgte Ausländerinnen und Ausländer" auf Aufhebung von Teilen der Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 betreffend die Strafbarkeit der Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt; kein Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers mangels Tatbestandsmäßigkeit der auf Beratung, Vertretung und humanitäre Unterstützung der Betroffenen gerichteten Vereinstätigkeit

Rechtssatz

Keine Legitimation des Antragstellers hinsichtlich der zur Aufhebung beantragten Teile des §115 FremdenpolizeiG 2005 (Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt).

Jemandem, der insbesondere bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen und damit der Ausübung eines Rechtes des Fremden Hilfe leistet, kann keinesfalls von Vorneherein der Vorsatz unterstellt werden, ein Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen hintanzuhalten.

Aber auch humanitäre Hilfe jeder Art, die nicht vom Vorsatz, eine "über längere Zeit anhaltende Vereitelung" (RV 952 BlgNR XXII. GP) behördlicher Maßnahmen zu bewirken, begleitet ist, ist nicht tatbestandsmäßig.

Entscheidungstexte

- G 11/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.06.2006 G 11/06

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Fremdenpolizei, Fremdenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:G11.2006

Dokumentnummer

JFR_09939378_06G00011_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at